

Erläuterung zu Vordruck Nr. 10.1 Ziff. 5

Zu 5 a:

- 1) Nur ausfüllen, wenn in dem für die Abwassereinleitung maßgeblichen Anhang der AbwV produktionspezifische Überwachungswerte genannt sind.
- 2) Die im Wasserrechtsbescheid festgesetzte Produktions- bzw. Maschinenkapazität ist einzutragen.
- 3) Die Jahreskapazität ergibt sich aus dem Produkt von Tageskapazität (to/d) und Zahl der Produktionstage (d/a) im Veranlagungsjahr.

Erläuterungen zu Vordruck Nr. 10.1 Ziff. 6

Zu 1:

Für jeden Schadstoff, für den ein Überwachungswert in der Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG abgegeben wurde, ist Ziffer 6 auszufüllen. Gleiches gilt, wenn die behördliche Überwachung ergab, dass der Schwellenwert nach Konzentration (vgl. Tabelle zu 4.) im Veranlagungszeitraum überschritten wurde.

Zu 2:

Der Wert der Mindestanforderungen ist einzutragen. Soweit in einem Anhang zur AbwV die Mindestanforderung für den Schadstoff als Abbaugrad festgelegt ist, ist zusätzlich der Abbaugrad und – soweit vorgesehen – die Ausgangskonzentration anzugeben.

Zu 3:

Der für den jeweiligen Schadstoff maßgebende Überwachungswert sowie die Art der Probenahme ist der Wasserrechtsentscheidung bzw. Erklärung gemäß § 6 Abs. 1 AbwAG zu entnehmen und einzutragen.

Zu 4:

Der jeweilige Schwellenwert nach Konzentration und Jahresfracht entsprechend Anlage A zu § 3 AbwAG ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen und einzutragen.

Schadstoff	CSB	P	N	AOX	Hg	Cd	Cr	Ni	Pb	Cu	G _{EI}
Schwellenwert Konzentration	20 mg/l	0,1 mg/l	5 mg/l	0,1 mg/l	0,001 mg/l	0,005 mg/l	0,05 mg/l	0,05 mg/l	0,05 mg/l	0,1 mg/l	2
Schwellenwert Jahresmenge	250 kg	15 kg	125 kg	10 kg	0,1 kg	0,5 kg	2,5 kg	2,5 kg	2,5 kg	5 kg	-

Zu 5 und 6:

Die Messergebnisse der amtlichen Überwachung sind mit Datum ab Nr. 1 einzutragen. Soweit der Überwachungswert überschritten wurde, sind darüber hinaus die vorausgegangenen 4 Messergebnisse anzugeben. Messergebnisse, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Zu 8:

Es ist einzutragen, ob der Überwachungswert eingehalten ist. Der Überwachungswert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die Einhaltung des Schwellenwerts wird durch Vergleich mit Spalte 4 überprüft.

Zu 9:

Die nach § 4 Abs. 5 AbwAG erklärten Werte sind mit dem zugehörigen Erklärungszeitraum anzugeben, sofern kein Einzelergebnis der behördlichen Überwachung in diesem Zeitraum den erklärten Wert überschreitet.

Zu 10:

Die Anforderungen nach § 7 a Abs. 1 des WHG dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung und Vermischung erreicht werden.

Ein schriftlicher Nachweis zur Berechnung des Fremdwasseranteils (Ziffer 5.4) muss der Abgabeerklärung beigelegt werden!

Liegt der Fremdwasseranteil unter 50 v.H.^{*1/2} des Gesamtabwassers bei Trockenwetter, entfällt jede weitere Überprüfung.

Liegt der Fremdwasseranteil über 50 v.H.^{*1/2} des Gesamtabwassers bei Trockenwetter ist der höhere Anforderungswert zu ermitteln.

Die Berechnung des höheren Anforderungswerts erfolgt nach folgender Rechenformel:

$$\text{Höherer Anforderungswert} = \frac{\text{Gesamtabwasseranfall bei Trockenwetter}}{\text{Gesamtabwasseranfall bei Trockenwetter} - \text{Fremdwasser}} \times \text{höchstes Einzelmesserg. im Veranl. Zeitraum}$$

Zu 11:

Soweit im Veranlagungsjahr unterschiedliche Verhältnisse zu berücksichtigen sind (insbesondere Minderung nach § 4 Abs. 5 AbwAG), ist die Ermittlung der Schadeinheiten getrennt für die jeweiligen Teilzeiträume durchzuführen. Die entsprechenden Teilzeiträume sind hier einzutragen. Das gleiche gilt bei Beginn oder Ende eines Verrechnungszeitraums nach § 10 Abs. 3 AbwAG.

Zu 12:

Die Jahresschmutzwassermenge bzw. die anteilige Jahresschmutzwassermenge für die einzelnen Teilzeiträume ist den Ziffer 5.1 und 5.2 zu entnehmen. Bei Branchen, bei denen nach dem maßgebenden Anhang der Abwasserverordnung (AbwV) produktionspezifische Überwachungswerte maßgebend sind, sind hier die Jahreskapazität aus Ziff. 5.1 c oder die anteilige Kapazitäten für die einzelnen Teilzeiträume aus Ziff. 5.2 einzutragen.

*1 ab VJ 2015: 45 v. H.

*2 ab VJ 2020: 40 v. H.

Zu 13:

Als maßgebender Wert ist der Überwachungswert gemäß Spalte 3 einzutragen. Werden Minderungen nur für Teilzeiträume geltend gemacht, sind für diese Teilzeiträume die entsprechenden Werte aus Spalte 9 zusätzlich anzugeben.

Ist kein Überwachungswert erklärt oder durch Bescheid festgelegt und hat die amtliche Überwachung eine Überschreitung des Schwellenwerts ergeben, ist hier der Schwellenwert für die Konzentration nach Spalte 4 einzutragen. Ferner ist eine Berechnung entsprechend den Spalten 20 und 21 durchzuführen.

Zu 14:

Der Umrechnungsfaktor ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Schadstoff	CSB	P	N	AOX	Hg	Cd	Cr	Ni	Pb	Cu	G _{EI}
Umrechnungsfaktor			0,001						1		

Zu 15:

Hier ist zu überprüfen, ob der Schwellenwert nach Schadstofffracht aus Spalte 4 nicht überschritten ist, im Falle einer Erhöhung der Schadeinheiten wegen Überschreitung des Überwachungswerts ist der Vergleich mit der Gesamtschadstofffracht einschließlich Erhöhung durchzuführen. Ist danach der Schwellenwert nach Schadstofffracht nicht überschritten, ist 0 als maßgebende Schadeinheit in Spalte 19 einzutragen.

Zu 16:

Die Messeinheiten, die einer Schadeinheit entsprechen, sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Schadstoff	CSB	P	N	AOX	Hg	Cd	Cr	Ni	Pb	Cu	G _{EI}
Messeinheit	50 kg	3 kg	25 kg	2 kg	20 g	100 g	500 g	500 g	500 g	1000 g	6000 m ³

Zu 17:

Die Schadeinheiten (SE) errechnen sich durch Division der Schadstofffracht Spalte 15 durch die Messeinheiten Spalte 16. Sie sind auf volle Einheiten abzurunden.

Zu 18:

Die Ermittlung der SE aus der Vorbelastung erfolgt mit dem Vordruck Nr. 10.5. Die SE sind auf volle Einheiten abzurunden.

Zu 19:

Die maßgebenden Schadeinheiten ohne Erhöhung ergeben sich durch den Abzug der Spalte 18 von Spalte 17. Falls keine Vorbelastung geltend gemacht wird, ist der Wert von Spalte 17 einzutragen.

Zu 20:

Ist im Veranlagungszeitraum der Überwachungswert nicht eingehalten und gilt er auch als nicht eingehalten, so sind die Schadeinheiten nach § 4 Abs. 4 AbwAG zu erhöhen. Die Erhöhung ist nach den folgenden Formeln zu berechnen und als prozentuale Erhöhung anzugeben:

- A Erhöhung der Schadeinheiten bei einmaliger Überschreitung des Überwachungswertes (ÜW) durch ein Messergebnis. Der Berechnung ist das höchste Einzelmessergebnis (ME_{max}) des Veranlagungszeitraums zugrunde zulegen. Wird der Überwachungswert einmal nicht eingehalten, so bestimmt sich die Erhöhung nach der Hälfte des Vornhundertsatzes, um den der höchste gemessene Einzelwert den Überwachungswert überschreitet.

$$0,5 \times \frac{ME_{\max} - \text{ÜW}}{\text{ÜW}} \times 100 = \quad \quad \quad \%$$

- B Erhöhung der Schadeinheiten bei mehrmaliger Überschreitung des Überwachungswertes (ÜW). Der Berechnung ist das höchste Einzelmessergebnis (ME_{max}) des Veranlagungszeitraums zugrunde zulegen. Wird der Überwachungswert mehrfach nicht eingehalten, so bestimmt sich die Erhöhung nach dem vollen Vornhundertsatz, um den der höchste gemessene Einzelwert den Überwachungswert überschreitet.

$$\frac{ME_{\max} - \text{ÜW}}{\text{ÜW}} \times 100 = \quad \quad \quad \%$$

Zu 22:

Wenn der Überwachungswert oder der ggf. zu ermittelnde höhere Anforderungswert aus Spalte 10 unterhalb der Mindestanforderung (Spalte 2) liegt, kann in Spalte 22 eine Ermäßigung des Abgabesatzes gemäß § 9 Abs. 5 AbwAG gewährt werden.

Grundlage für die Ermäßigung des Abgabesatzes Wasserrechtsentscheidung oder die Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG.

Daher sind hinsichtlich des Abgabesatzes unterschiedliche Verhältnisse nur insoweit von Bedeutung, als sie in der Wasserrechtsentscheidung in Anschluss an eine Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG Berücksichtigung finden.

Der Abgabesatz ermäßigt sich nach § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG vom Veranlagungszeitraum 1999 an um die Hälfte, sofern die beiden Bedingungen eingehalten sind:

1. Der Inhalt der Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG entspricht mindestens den Anforderungen nach § 7a Abs. 1 WHG a. F. bzw. § 57 WHG n. F.
2. Die Anforderungen nach § 23 Abs. 3 des WHG werden im Veranlagungszeitraum eingehalten und werden nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht.

Nur wenn der ggf. zu ermittelnde höhere Anforderungswert aus Spalte 10 unterhalb der Mindestanforderung (Spalte 2) liegt, kann in Spalte 22 eine Ermäßigung des Abgabesatzes gemäß § 119 Abs.1 WG bzw. § 9 Abs. 5 AbwAG gewährt werden!